

## Die Organisation der Staatsmacht

Der *sozialistische Staat* wird durch seine Organe tätig, die in die Erfüllung ihrer Aufgaben in steigendem Maße die Werktätigen und ihre Kollektive einbeziehen. Der sozialistische Staat bedarf zur Erfüllung seiner Funktion, zur Verwirklichung seiner Rolle als Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen eines *Systems von Organen*. Dieses System ist arbeitsteilig entsprechend den Erfordernissen der Leitung der Zweige der Volkswirtschaft und der gesellschaftlichen Bereiche sowie der territorialen Leitung gegliedert. Die Aufgaben aller Organe des sozialistischen Staates sind durch die Verfassung, durch spezifische Gesetze und andere Rechtsvorschriften geregelt.

Die Organe des sozialistischen Staates sind :

- die gewählten Machtorgane, die Volksvertretungen von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen, und deren Ausschüsse bzw. Kommissionen,
- der Staatsrat als kollektives Staatsoberhaupt;
- der Ministerrat und seine Organe, die Ministerien, Ämter, Komitees und deren örtliche Organe;
- die örtlichen Räte und ihre Fachorgane;
- die Gerichte;
- die Staatsanwaltschaft;
- die Nationale Volksarmee, die Sicherheitsorgane und die Deutsche Volkspolizei.

Die staatlichen Einrichtungen (wie Schulen, soziale und infrastrukturelle Einrichtungen), die keine Staatsorgane sind, verwirklichen jedoch wichtige staatliche Aufgaben. Die VEB und anderen volkseigenen Wirtschaftseinrichtungen werden von Beauftragten des Arbeiter-und-Bauern-Staates geleitet. Sie sind ebenfalls keine Staatsorgane, sondern Produktions- und Wirtschaftseinheiten, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.<sup>29</sup> (Zum Staatsaufbau vgl. Abb. 2)

### 7.3.1. Die Vertretungsorgane

Die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane in der DDR sind die gewählten Machtorgane, die Volksvertretungen (Art. 5 Verfassung). Sie bilden von der Volkskammer über die Bezirkstage, die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bis zu den Stadtbezirksversammlungen, den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und den Gemeindevertretungen ein einheitliches System. Ihre Beziehungen untereinander beruhen auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

*Alle Organe des sozialistischen Staates erhalten ihre Befugnisse direkt oder*

<sup>29</sup> Vgl. zur Kennzeichnung der WB, der volkseigenen Betriebe und Kombinate im einzelnen die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3.1973, GBl. I S. 129, §§ 1, 8, 24 u. 34. Zur verfassungsrechtlichen Regelung der Stellung der sozialistischen Betriebe vgl. Art. 41 u. 42 der Verfassung.